

Auszug

aus

dem allgemeinen Briefposttarif für das Ausland.

I. Umfang des allgemeinen Postvereins.

1. Das Gebiet desselben umfasst:
Ganz Europa*), die asiatische Türkei, asiatisch Rußland, Egypten, Algerien*) und die Vereinigten Staaten von Amerika.
2. Als zum allgemeinen Postverein gehörend werden betrachtet:
 - a) Island und die Färöer-Inseln, als Bestandtheile von Dänemark.
 - b) Die Balearenischen Inseln, die Kanarischen Inseln, die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika (nämlich: Ceuta [Septa], Melilla [Mila], Penon de Velez de la Gomera, Penon de Alhucemas) und die spanischen Postanstalten an der Westküste von Marocco (nämlich: Tanger [Tandja], Larache [El-Arisch], Rabat [Rebat], Casablanca, Mazagan, Saffi [Safi], Mogador [Suera]), als Bestandtheile von Spanien.
 - c) Algerien, als Bestandtheil von Frankreich.
 - d) Die Insel Malta, als zu der Postverwaltung von Großbritannien gehörend.
 - e) Madeira und Azoren, als Bestandtheile von Portugal.
 - f) Das Großherzogthum Finnland, als integrierender Bestandtheil des Kaiserreichs Rußland.

II. Umfang des Verkehrs.

1. Der Briefpostverkehr umfasst: die Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Druksachen, sowie die Waarenmuster und Geschäftspapiere.
2. Alle diese Gegenstände können unter Rekommandation abgesandt werden.
3. Das Maximalgewicht beträgt für Waarenmuster 250 Gramm, für alle andern Gegenstände 1000 Gramm.

III. Taxen.

1. Von der schweizerischen Postverwaltung werden für die nach andern Vereinsländern bestimmten frankirten Korrespondenzen und für die aus diesen Ländern herrührenden unfrankirten Briefe folgende Taxen erhoben:

*) Der Beitritt Frankreichs zum allgemeinen Postverein erfolgt erst auf 1. Januar 1876.

Frankirte Briefe, für je 15 Gramm	25 Rp.
Unfrankirte " " 15 "	50 "
Korrespondenzarten	10 "
Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, für je 50 Gramm	5 "

Die rekommandirten Gegenstände, für welche Frankozwang besteht, unterliegen außer den oben angegebenen Frankotagen einer fixen Gebühr von 10 Rp.

Rückscheine (Retour-Récépissés) zu rekommandirten Sendungen sind nach allen Vereinskländern zulässig. Für einen solchen Rückschein hat der Absender eine weitere fixe Gebühr von 20 Rp. zu entrichten.

Bemerkungen.

Taxbehandlung.

§ 1. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzarten, Zeitungen und andere Drucksachen, als: Visitentarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen aller Art, gleichviel, ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, inbegriffen Preis-Courante, Börsen- und Marktzeddel, dürfen nicht befördert werden.

§ 2. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände, d. h. die Briefe, die broschürten oder eingebundenen Bücher, die Broschüren, Musikhefte, sowie die Photographien, Waarenmuster und Geschäftspapiere sind zwar zur Beförderung zugelassen, werden aber ohne Unterschied der Tage der unfrankirten Briefe unterworfen, unter Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken, Frankocouverte oder Frankobanden.

§ 3. Die ungenügend frankirten Briefe nach dem Vereins-Ausland werden wie ganz unfrankirte Briefe behandelt, insofern deren Versendung überhaupt zulässig ist.

§ 4. Den nicht oder ungenügend frankirten Korrespondenzen nach dem Vereins-Ausland, für welche Frankozwang besteht, wird nicht Beförderung gegeben.

§ 11. Wenn vom Versender eines Briefpostgegenstandes nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn oder Belgien verlangt wird, daß derselbe dem Adressaten durch **Expressen** zugestellt werde, so ist diesem Verlangen gegen Entrichtung einer befondern Tage, welche der ordentlichen Posttage der Sendung beizufügen ist, Folge zu geben.

Im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist die Vorauszahlung der ordentlichen Tage und der Spezialtage für die per Expresz zu bestellenden Sendungen nicht obligatorisch; die Expreszgebühr kann sogar nur dann vorausbezahlt werden, wenn der Adressat im Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt wohnt. In diesem Falle beträgt die Expreszgebühr 30 Rp.

Im Verkehr mit Belgien dagegen ist sowohl die ordentliche Posttage, als die Expreszgebühr, letztere mit 30 Rp., vorauszubezahlen. Reicht die vom Absender bezahlte Expreszgebühr nicht aus, so wird der Mehrbetrag vom Adressaten erhoben.

Von der Briefpostbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 13. Von der Beförderung mit der Briefpost sind ausgeschlossen:

a) Gegenstände, deren Transport mit Uebelständen oder mit Gefahren verbunden ist;

b) Briefe, Korrespondenzarten und andere Gegenstände, welche äußerlich den bestehenden Gesetzen oder Reglementsbestimmungen zuwiderlaufende Bemerkungen (z. B. injuriöser oder unfittlicher Natur) enthalten;

c) rekommandirte Sendungen, Korrespondenzarten, Zeitungen und andere Drucksachen (nämlich: Visitenarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen aller Art, gleichviel, ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, mit Inbegriff der Preislisten (Preis-Courante, Börsen- und Marktzedel), welche nicht oder ungenügend frankirt sind oder (bei Zeitungen und andern Drucksachen obiger Art) den andern aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen (§ 20), z. B. unzulässige handschriftliche Zusätze enthalten;

d) Waarenmuster, welche einen Verkaufswert haben;

e) Briefe und andere Sendungen, welche gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige kostbare Gegenstände, sowie dem Zoll unterworfenen Sachen enthalten;

f) die Waarenmuster im Gewicht von über 250 Gramm und die übrigen Gegenstände im Gewicht von über 1000 Gramm.

§ 14. Der Regierung jedes Vereinslandes ist das Recht vorbehalten, diejenigen Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

§ 15. Politische Zeitungen und Zeitschriften unter Band dürfen mit der Post nach Rußland nicht eingeführt werden. Eine Ausnahme findet nur in Betreff derjenigen politischen Zeitungen und Zeitschriften statt, welche an Mitglieder des kaiserlich russischen Regentenhauses, an kaiserlich russische Minister oder an Mitglieder des diplomatischen Korps adressirt sind. Diese Zeitungsexemplare können unbeanstandet unter Band mit der Post nach Rußland eingeführt werden. Nicht politische Zeitungen und Zeitschriften unter Band werden außerdem nur noch unter der Adresse der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, der Akademie der Wissenschaften, der höhern Lehranstalten und etablirten Buchhandlungen zugelassen.

Dagegen ist es in Rußland Jedermann gestattet, bei einem russischen Postbüreau auf ausländische, politische und nicht politische Zeitungen und Zeitschriften zu abonniren.

Beschaffenheit der Sendungen.

§ 16. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Bestellung erfolgen soll, so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§ 17. Hinsichtlich der Sprache muß die Adresse so abgefaßt sein, daß für die Postbeamten des Ursprungslandes und der Transitländer wenigstens der Bestimmungsort, für die Postbeamten des Bestimmungslandes aber die vollständige Adresse leicht verständlich sei.

§ 18. Wenn es sich um uneingeschriebene (nicht rekommandirte) Briefe und andere Gegenstände, poste-restante adressirt, handelt, so kann der Name des Adressaten auch durch Initialen, Ziffern u. ersetzt werden.

Rekommandirte Gegenstände müssen dagegen stets mit einer vollständigen Adresse versehen sein.

§ 19. Eine besondere Verpackung und Verschließung der rekommandirten Briefe ist nicht erforderlich. Es können diese Sendungen daher, wie im internen Verkehr, in derselben Form und Verpackung zur Beförderung angenommen werden, wie die uneingeschriebenen Sendungen.

§ 20. a) Um Portovermäßigung zu genießen, müssen die Bücher, die Zeitungen, die Drucksachen und andere gleichgestellten Gegenstände unter Band oder in einem offenen Umschlage, oder aber einfach gefaltet, in der Weise versandt werden, daß sie

leicht verificirt werden können, und dürfen diese Gegenstände, die nachstehenden Ausnahmen vorbehalten, nichts Geschriebenes, sowie keine handschriftlichen Ziffern oder Zeichen enthalten.

b) Die Korrekturen von Drucksachen oder Musikalien dürfen handschriftliche Abänderungen enthalten, welche sich ausschließlich auf den Text oder die Herstellung des Werkes beziehen. Die Beigabe des Manuskripts ist gestattet.

c) Die Circulare, Avisa etc. dürfen die Unterschrift des Versenders mit Bezeichnung seiner Eigenschaft tragen und die Angabe des Ursprungsortes und das Datum der Versendung enthalten.

d) Die Bücher werden mit einer handschriftlichen Widmung des Verfassers zugelassen.

e) Es ist gestattet, diejenigen Stellen des Textes, auf welche besondere Aufmerksamkeit gelenkt werden will, mit einem einfachen Strich zu bezeichnen.

f) Bei den gedruckten, lithographirten oder autographirten Kurszetteln und Preis-Couranten von Börsen oder Märkten ist es gestattet, Preisangaben handschriftlich oder mittelst Druckes beizufügen.

g) Es wird ein anderer handschriftlicher Zusatz weder geschrieben noch gedruckt zugelassen, wenn derselbe der Drucksache ihren allgemeinen Charakter benimmt.

h) Die obenerwähnten Gegenstände, welche den hievor aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden als unfrankirte Briefe betrachtet und demgemäß taxirt, mit Ausnahme der Zeitungen und der Drucksachen, wie die Circulare, Avisa etc., welche in diesem Falle keine Beförderung finden. (Siehe §§ 1 und 13 hievor.)

§ 21. Die Waarenmuster genießen Taxermäßigung nur unter folgenden Bedingungen:

a) Sie müssen in Säcken, Schachteln oder beweglichen Umschlägen in der Weise versandt werden, daß eine Verifikation leicht möglich ist.

b) Sie dürfen keinen Verkaufswert haben und außer dem Namen oder der Firma des Versenders, der Adresse des Empfängers, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, Ordnungsnummern und Preisen keine handschriftlichen Angaben enthalten.

c) Es ist unterjagt, diese Gegenstände mit einem Briefe oder einem Gegenstande anderer Art zu vereinigen, mit Ausnahme des Falles, wo sie integrierenden Bestandtheil eines besonderen Werkes bilden.

d) Die Muster, welche den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe taxirt, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Werth haben. Diese letztern werden nicht befördert, ebensowenig diejenigen, deren Transport Uebelstände oder Gefahr darbietet.

§ 22. a) Als Geschäftspapiere werden betrachtet und der Taxermäßigung theilhaftig, die von obrigkeitlichen Beamten aufgestellten Akte aller Art, die Frachtbriefe, die verschiedenen dienstlichen Dokumente der Versicherungsgesellschaften, die auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier aufgestellten Abschriften oder Auszüge von Akten unter Privatiegel, handschriftliche Partituren oder Musikalien und im Allgemeinen alle handschriftlichen Aktenstücke oder Dokumente, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen.

b) Die Geschäftspapiere müssen unter bewegliches Band gelegt und derart verpackt werden, daß sie leicht verificirt werden können.

c) Sendungen, welche den obervähnten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

§ 23. Die Bestellung durch Expressen kann verlangt werden für die Briefpostgegenstände nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Belgien.

Dieses Verlangen ist auf der Adresse der Sendung durch eine der folgenden Bezeichnungen auszudrücken:

„Per Express.“

„Durch Expressen zu bestellen.“

„Durch Eilboten.“

Bezeichnungen, wie: pressant, cito, citissime, dringend, eilig u. s. w. sind nicht als das Verlangen der Expressbestellung ausdrückend anzusehen.

§ 24. Hinsichtlich der Chargebriefe mit Werthdeklaration nach Italien wird auf die §§ 51—61 hienach verwiesen.

Aufgabe.

§ 25. Die gewöhnlichen Sendungen sind in den Briefeinwurf zu legen, es sei denn, daß ihr Umfang die Aufgabe in die Hände der Postbeamten bedinge.

§ 26. Die rekommandirten Gegenstände sind in der Regel in die Hände der Postbeamten aufzugeben und müssen, um unter Einschreibung befördert werden zu können, vollständig frankirt sein.

§ 27. Die Expresssendungen sind ebenfalls in die Hände der Postbeamten aufzugeben, indem die Poststellen in der Regel nur diejenigen zur Expressbestellung bezeichnen Gegenstände als Expresssendungen zu behandeln haben, bei welchen die Postverwaltung, sei es durch den Betrag der aufgelassenen Marken, sei es durch eine vom Aufgeber geleistete Hinterlage in Baar, für den Fall der Unbestellbarkeit der Sendung bezüglich der Expressgebühren gedeckt ist.

Frankirung.

§ 28. Die Frankirung der Sendungen hat ausschließlich mittelst der im Ursprungslande gültigen Frankomarken, Frankocouverts und Frankobanden zu erfolgen.

§ 29. Sind vom Absender für die Frankirung Marken, Banden oder Couverts von zu hohem Werthe verwendet worden, so wird ihm die Differenz nicht vergütet, sofern er nicht nachweisen kann, daß die zu hohe Frankirung durch unrichtige Aufstuftheilung von Seite der Post veranlaßt worden ist.

Verantwortlichkeit.

§ 48. Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren See-Postroute der Verlust erfolgt, d. i. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebietes nicht verantwortlich ist *).

Die Entschädigung soll so bald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, gezahlt werden, an welchem die Reklamation erhoben wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

(Art. 5 des Postvereins-Vertrages.)

§ 49. Wenn eine in der Schweiz aufgegebenene rekommandirte Sendung auf drittem Gebiete verloren geht, so wird die Schweizerische Postverwaltung sich zu Gunsten des Versenders gehörigen Orts für Erlangung der durch den Vereinsvertrag vorgesehenen Entschädigung verwenden, insoweit die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, nach ihren Landesgesetzen überhaupt zu Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet ist (siehe § 48 hievord).

*) Von den Ländern, welche diese Verantwortlichkeit ablehnen, kennen wir bis jetzt Belgien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Für Verluste, welche außerhalb des Schweizergebietes stattgefunden haben, kann die Verantwortlichkeit der schweizerischen Postverwaltung in keiner Weise in Anspruch genommen werden (Postregalgesetz vom 2. Juni 1849, Art. 15).

§ 50. Für die Verspätung und die Beschädigung rekommandirter Sendungen, sowie für den Verlust, die Beschädigung oder Verspätung nicht rekommandirter Gegenstände wird von den Vereinsverwaltungen keinerlei Gewähr übernommen.

Werthchargébriefe nach Italien.

§ 51. Von der Schweiz nach folgenden Orten im Königreich Italien und umgekehrt können Briefe mit deklarirten, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren bis zum Betrage von 3000 Franken versandt werden; diese Orte sind:

Alessandria (Piemont), Ancona, Bari, Bologna, Bergamo, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Cuneo, Ferrara, Firenze (Florenz), Genova (Genua), Livorno, Lucca, Mantova (Mantua), Messina, Milano (Mailand), Modena, Napoli (Neapel), Novara, Padova (Padua), Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenza, Pisa, Potenza (Basilicata), Roma, Salerno (Principato citeriore), Siena, Torino (Turin), Treviso, Udine, Venezia (Venedig), Verona und Vicenza.

§ 53. Die Chargébriefe mit Werthdeklaration sind den genannten schweizerisch-italienischen Auswechslungsbüreau auf der Briefkarte zuzufügen, wobei jedoch die Angabe des Werthes nicht zu unterlassen ist.

§ 54. Der Ausgeber eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt hat außer der ordentlichen Taxe für rekommandirte Briefe eine Proportionaltaxe von 25 Rappen für je 100 Franken deklarirten Werthes oder den Bruchtheil dieses Betrages zum Voraus (mittels Aufklebens von Frankomarken) zu bezahlen.

§ 55. Die Chargébriefe mit Werthdeklaration müssen unter festem Umschlag versandt werden und mit 5 Siegeln verschlossen sein. Der Petchastabdruck hat ein dem Versender eigenes Zeichen darzustellen. Die Siegel müssen so angebracht sein, daß sie alle Falten des Umschlages fest zusammenhalten.

§ 56. Im Falle des Verlustes oder der Spoliation eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, die Fälle höherer Gewalt ausgenommen, dem Versender innert der Frist von 2 Monaten, vom Datum der Reklamation an, den von demselben deklarirten Werth, für welchen die im § 54 erwähnten Taxen und Gebühren entrichtet worden sind, zu bezahlen.

Diesfällige Reklamationen sind nach Verfluß einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an, nicht mehr zulässig.

§ 57. Die Verwaltung, welche im Verlust- oder Spoliationsfalle den Betrag des deklarirten Werthinhaltes vergütet, erlangt dadurch das Eigenthumsrecht der betreffenden Papiere. Die Person, welcher die Vergütung geleistet worden ist, hat alle diejenigen Nachweise zu geben, welche die Nachforschungen zu erleichtern und die Wiedererlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind.

§ 58. Durch den Empfangschein der Adressaten von Briefen mit deklarirtem Werthinhalt werden die beiden Verwaltungen jeder bezüglichlichen Verantwortlichkeit entbunden.

§ 59. Hinsichtlich der Stempelung und der Beigabe von Rückscheinen sind die nämlichen Bestimmungen maßgebend, wie für rekommandirte Briefe ohne Werthdeklaration.

§ 60. Auf Chargébriefen mit Werthdeklaration ist stets das genaue Gewicht derselben in der obern linken Ecke der Adresse in Grammen vorzumerken.

§ 61. Wenn ein Chargébrief mit Werthdeklaration wegen Domiziländerung des Adressaten nachgesandt werden muß, so ist für diese Nachsendung die Werthtaxe (25 Rp. per Fr. 100) neuerdings zu berechnen.

Uebersicht der Frankaturtaxen für Briefpostgegenstände im Innern der Schweiz und nach den hauptsächlichsten fremden Ländern.

Bestimmungs- länder.	Briefe				Bücher, Zeitungen und andere Druckladen, Waarenmuster.		
	gewöhn- liche.	Gewichts- Pro- gression.	rekommandirte.		Druck- sachen.	Gewichts- Pro- gression.	Waar- muster.
	Franko- taxe.		Einfache Franko- taxe.	Stre- Gebühr.	Franko- taxe. (Franko- awana.)		Franko- taxe. (Franko- awana.)
	Et.	Gramm.	Et.	Et.	Et.	Gramm.	Et.
Schweiz:							
a) bis 2 Std. Entfernung.	5	1—15	5	10	2	bis 50	5
	10	ab. 15—250	10	10	5	ab. 50—250	10
b) weiter	10	1—15	10	10	10	über	15
	20	ab. 15—250	20	10	10	250—500	
Taxe der einf. Korr.-Karte 5 Et. depp. 10							
Geschäftspapiere wie Briefe.							
Frankreich und Algerien .	30	10	30	40	5	40	5
Geschäftspapiere und Korrektur- druckbogen per 200 Gr. 50 Et.							
Uebr. Europa, Ver. Staaten von Amerika, asiat. Rus- land, asiat. Türkei, Egypten, span. Besitzungen und Postanstalten in Afrika .	25	15	25	10	5	50	5
Afrika.							
Brit. Besitz. an d. Westküste	75	15	75	30	10	50	10
Uebr. europ. Besitz. a. d. „	75*	15	unzulässig		10	50	10
Tunis	35	15	45	10	8	50	8
Tripoli (Verb.)	35**	15	unzulässig		8	50	8
Cap d. gut. Hoffnung, Natal:							
a) m. regelm. Postschiffen	135	15	135	30	10	50	10
b) mit Handelsschiffen .	55	15	55	30	10	50	10
Amerika.							
(Ohne die Ver. Staaten.)							
Canada, mit direkt. Schiff.	45	15	45	30	10	50	10
Westindien, brit. Besitzungen über Hamburg	50*	15	unzulässig		10	50	10
„ Großbritannien	135	15	135	30	10	50	10
Westindien, nicht brit. Besitz. über Hamburg	50*	15	unzulässig		10	50	10
„ Großbritannien	135*	15	unzulässig		10	50	10
Cuba, Mexiko:							
über Hamburg	50*	15	unzulässig		10	50	10
„ Großbritannien	135*	15	unzulässig		10	50	10
ferner über Frankreich .	100*	7 ¹ / ₂	unzulässig		20	40	30

* obligatorische Frankatur — bis zum Bandungshafen.

** — bis an Bestimmung.

Bestimmungs- länder.	Briefe				Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenmuster.		
	Gewöhn- liche.	Gewichts- Pro- gression.	rekommandirte.		Druck- sachen. Franco- tare. (Franco- zwang.)	Gewichts- Pro- gression.	Maar- muster. Franco- tare. (Franco- zwang.)
	Franco- tare.		Einfache Franco- tare.	Fire Gebühr.			
	Gr.	Gramm.	Gr.	Gr.	Gr.	Gramm.	Gr.
Chili und Peru:							
über Hamburg . . .	125**	15	125	10	15	50	15
„ Belgien . . .	85*	15	unzulässig		15	50	15
auf andern Wegen . . .	150**	15	150	10	20	50	20
Brafilien: üb. Hamburg . . .	75	15	75	10	15	50	15
„ Belgien . . .	75**	15	unzulässig		13	50	13
„ Frankreich . . .	110	7½	220	—	20	40	20
Argent. Republik, Uruguay:							
über Italien (Genua) . . .	75*	15	unzulässig		15	50	15
„ Frankreich . . .	100*	7½	unzulässig		20	40	30
„ Belgien . . .	55*	15	unzulässig		10	50	10
Asien.							
Indien, britische Besitzungen (ohne Ceylon) . . .	75	15	75	10	15	50	15
„ französ. Besitzungen und Ceylon . . .	110**	7½	190	10	20	40	wie Briefe
China * Singapur:							
über Brindisi . . .	75	15	125	10	15	50	15
„ Neapel . . .	110**	7½	190	10	20	40	wie Briefe
* außerdem nach:							
Hongkong, Canton etc. Shanghai . . .	75**	15	unzulässig		55†	50	wie Briefe
Peking, Kalgan etc. Urga . . .	45*	15	45	60	15	50	wie Briefe
145**	15	unzulässig		21	50	wie Briefe	
65**	15	unzulässig		13	50	wie Briefe	
Japan: üb. Brindisi . . .	75	15	125	10	15	50	15
„ Neapel . . .	110**	7½	190	10	20	40	wie Briefe
„ Ver. Staaten . . .	110**	15	110	60	25	50	25
Niederl. Ostind.: üb. Brindisi Neapel . . .	70*	15	unzulässig		9	50	9
130	7½	230	10	20	40	wie Briefe	
Siam, Anam, Labuan u. die Philippinen: üb. Brindisi Neapel . . .	70*	15	unzulässig		9	50	9
110*	7½	unzulässig		20	40	wie Briefe	
Australien.							
Neu-Süd-Wales und Neu- Zeeland: üb. Brindisi Ver. Staat . . .	75	15	125	10	15	50	15
75**	15	75	60	25†	50	wie Briefe	
Neu-Caledonien . . .	75*	15	unzulässig		15	50	15
Nebr. Austral.: üb. Brindisi Ver. St. . . .	75	15	125	10	15	50	15
45*	15	unzulässig		15	50	wie Briefe	
50**	15	unzulässig		25†	50	wie Briefe	
Hawaii (Sandwichs-Inseln) Aberseeische Länder . . .	100*	7½	unzulässig		20	40	30

* oblig. Francof. — bis z. Landsposten.

** — bis an Bestimmung.

† Zeitungen per 50 Gr. 15 Gr.

Taren für Geldanweisungen nach dem Ausland:

Nach Frankreich (mit Algerien)	20 Rp. für je Fr. 10 oder Bruchtheil, Maximalbetr. Fr. 200. —
„ Nordamerika	20 „ „ „ 10 „ „ „ „ „ 257. 50
„ Großbritannien u. Irland	20 „ „ „ 10 „ „ „ „ „ 252. —
„ Italien	10 „ „ „ 10 „ „ „ „ „ 1000. —
„ Belgien	25 „ „ „ 25 „ „ „ „ „ 500. —
„ Niederlande	25 „ „ „ 25 „ „ „ „ „ 530. —
„ Deutschland (Norddeutschland, Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn)	50 Rp. bis auf Fr. 93. 75 und 70 Rp. bis zum Maximalbetrag von Fr. 187. 50 (resp. 150 Mark oder 87½ fl.)
„ Konstantinopel, Galax und Pera	75 Rp. bis auf 27 Thlr. und Fr. 1. 25 bis Maximum von 50 Thlr.

Nachnahmen in's Ausland

Können versandt werden, nach:

Deutschland	bis auf Fr. 200. —
England	187. 50
Frankreich	187. 50
Italien	300. —
Oesterreich	200. —
Schweden und Norwegen	187. 50
Vereinigte Staaten Nordamerika's	200. —

Ortschaften im Ortsrayon:

Abtwyl	Gais	Rehetobel	Trogen
Andwyl	Golbach	Roggwyl	Lübach
Berg	Gottshaus	St. Fiden	Untereggen
Bernhardzell	Häggenchwyl	St. Georgen	Wald
Bruggen	Herisau	St. Josephen	Waldkirch
Bühler	Hundwyl	Speicher	Winkeln
Eggerriet	Kügeliswinden	Stein	Wittenbach
Engelburg	Mörschwyl	Teufen	

Ortschaften im Grenzrayon:

Bregenz	Gagnau	Lauterach	Rankweil
Dornbirn	Hard	Lindau	Schaan
Feldkirch	Höchst	Lustenau	Schwarzach
Friedrichshafen	Hohenems	Meiningen	Wolfurt
Fußach	Immenstaad	Rendeln	
Gögis	Langenargen	Oberreitnau	

Im Verkehr zwischen den schweizerischen und den deutschen und österreichischen Poststellen des Grenzrayons kommen folgende Taxen in Anwendung:

Für die frankirten Briefe für je 15 Gramm . . . 10 Rp.

„ „ unfrankirten „ „ 15 „ . . . 20 „

Eine Tagermäßigung im Grenzrayon findet vom 1. Juli 1875 nur mehr für Briefe, nicht aber für andere Briefpostgegenstände und für Geldanweisungen statt.

Abgang der Boten vom Postamt aus:

Nach Engelburg: 10 Uhr Vormittags.

„ St. Georgen: Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Postbureau-Öffnung an Sonntagen:

Vormittags von 8—10 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von 5 $\frac{1}{2}$ —7 Uhr.

Sehenswürdigkeiten der Stadt St. Gallen:

Die St. Laurenzkirche. Gute Orgel, nach älterem System, von M. Braun, Orgelbauer in Spaichingen (Württemberg), 3 Manuale, 37 Register. Vollendet 1857.

Stiftskirche (katholische Kathedrale). Ausgezeichnete neue Orgel. Mit theilweiser Benutzung des alten Werkes von Frosch, gänzlich umgearbeitet von J. N. Kuhn, Orgelbauer in Männedorf am Zürichsee. 3 Manuale, 55 Register; neuestes System. Die schönste Orgel der Ostschweiz. Vollendet im Sommer 1875.

Stadtbibliothek und Sammlung des historischen Vereins im Kantonschulgebäude.
Stiftsbibliothek im Klostergebäude.

Relief der Kantone St. Gallen und Appenzell von A. Schöll, im Regierungsgebäude.

Ausflugspunkte:

Freudenberg, Tivoli, Peter und Paul, Gartenwirtschaft am Stein auf dem Rosenberg, Fröhlichsegg, Bögelinsegg, Schachenbühl, Kronbühl, Guggeien, Stocken und Gaggen.

Die ersten acht sind schöne Ausflugspunkte.
